

Ihr Stimmrecht

Wahl am 9. September 2018.
Dieses Jahr finden in Schweden
die Wahlen zum Reichstag, den
Landstingsparlamenten und den
Gemeinderäten statt.



Sind Sie wahlberechtigt?

Teilnehmen können Sie, wenn Sie spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden. Der Stand Ihrer Daten im Einwohnermelderegister des Skatteverket 30 Tage vor dem Wahltermin entscheidet über Ihre Wahlberechtigung und zu welchem Wahlkreis Sie gehören.

An der Wahl zum Reichstag können Sie teilnehmen, wenn Sie:

- die schwedische Staatsangehörigkeit haben und in Schweden gemeldet sind oder es einmal waren.

An der Wahl zum Gemeinderat und zum Landsting [Landkreis] können Sie teilnehmen, wenn Sie:

- die schwedische Staatsangehörigkeit haben und in Schweden gemeldet sind;
- Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens oder Islands sind und in Schweden gemeldet sind;
- Bürger eines anderen Staates sind und in den drei Jahren vor dem Wahltermin ununterbrochen in Schweden gemeldet waren.

Wahlbenachrichtigung für Wahlberechtigte

Wenn Sie wahlberechtigt sind, bekommen Sie etwa drei Wochen vor der Wahl per Post die Wahlbenachrichtigung [röstkort]. Daraus erfahren Sie, für welche Wahl Sie wahlberechtigt sind sowie Namen, Ort und Öffnungszeit Ihres Wahllokals, ferner Hinweise auf Orte für die vorzeitige Stimmabgabe [förtidsröstning]. Bei vorzeitiger Stimmabgabe ist die Wahlbenachrichtigung mitzubringen.

Fehlt Ihre Wahlbenachrichtigung (Verlust, keine erhalten), können Sie bei der Gemeinde oder der Wahlbehörde [Valmyndigheten] eine neue anfordern.

Stimmzettel

Die Stimmzettel für die drei Wahlen haben Kennfarben: Reichstagswahl – gelb. Kommunalwahl – weiß. Landstingswahl – blau. Stimmzettel liegen an allen Orten der Stimmabgabe und in den Parteibüros aus. Wenn Sie Ihre Stimme vorzeitig oder durch Überbringer abgeben kann es sein, dass Sie Stimmzettel bei den Parteien oder bei Ihrer Gemeinde abholen müssen.

Ihre Stimme für eine Partei

Die schwedischen Stimmzettel sind für Sie sicher ungewohnt: Jede Partei gibt eigene Stimmzettel mit der Liste ihrer Kandidaten aus. Der Parteiname steht zuoberst. Für die Partei ihrer Wahl geben Sie also jeweils deren Stimmzettel ab. Fehlt ein solcher, nehmen Sie Blanko-Zettel und schreiben darauf deutlich den Namen „Ihrer“ Partei.



Ihre Stimme für einen Kandidaten

Bevorzugen Sie einen bestimmten Kandidaten „Ihrer“ Partei, dann können Sie in der Liste das Feld vor dessen Namen ankreuzen. Nur eine solche persönliche Stimme ist möglich.

Ausweis mitbringen

Für die Stimmabgabe müssen Sie Ihre Identität nachweisen können, indem Sie einen Identitätsnachweis, z. B. Führerschein oder Pass, vorzeigen. Haben Sie keinen Ausweis dabei, dann muss ein Begleiter Ihre Identität bestätigen und sich dabei selbst ausweisen.

Stimmabgabe

Am Wahltag – im Wahllokal

Ihre Stimme abgeben können Sie nur in dem auf der Benachrichtigung vermerkten Wahllokal. Und nur am Wahltag. Wenn Ihre Stimmen in die Urne eingeworfen sind, werden Sie im Wählerverzeichnis [röstlängd] abgehakt.

Vorzeitige Stimmabgabe – in Ihrer oder einer anderen Gemeinde

Ihr Stimmrecht können Sie auch schon vorzeitig und an einem anderen Ort ausüben. Die vorzeitige Stimmabgabe beginnt etwa drei Wochen vor dem Wahltag und läuft bis einschließlich Wahltag. Hinweise dazu, wo eine vorzeitige Stimmabgabe möglich ist, finden Sie auf, www.val.se, oder bei Ihrer Gemeinde

Mitzubringen ist Ihre Wahlbenachrichtigung. Das ist erforderlich, weil Ihr Wahlumschlag an das Wahllokal geschickt wird, auf das Sie eingetragen sind, und dort Ihre Stimme gezählt wird.

Briefwahl – vom Ausland aus

Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, können Sie per Briefwahl wählen oder Ihre Stimme in vielen schwedischen Auslandsvertretungen (Botschaft, Konsulat) abgeben. Die für die Briefwahl notwendigen Unterlagen fordern Sie bei der Wahlbehörde [Valmyndigheten] an. Sie können Ihre Stimme frühestens 45 Tage vor dem Wahltag per Briefwahl und frühestens 24 Tage vor dem Wahltag in Botschaften und Konsulaten abgeben.

Stimmabgabe durch Überbringer

Diese Art der Wahl ist möglich, wenn Sie Ihr Wahllokal oder einen Ort zur Stimmabgabe aufgrund von hohem Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht persönlich aufsuchen können. In diesem Fall kann Ihr Ehemann, Ihre Ehefrau oder Ihr Lebensgefährte oder Ihre Lebensgefährtin, die Kinder, Enkel, Eltern oder Geschwister Ihres Ehemanns, Ihrer Ehefrau oder Ihres Lebensgefährten oder Ihrer Lebensgefährtin Überbringer sein. Wenn es jemanden gibt, der professioneller Pflegedienstleister für sie ist oder Sie auf vergleichbare Art pflegt oder Ihnen für gewöhnlich hilft, kann diese Person ebenfalls Überbringer sein. Sie können auch mit Hilfe eines Überbringers Ihre Stimme abgeben, wenn Sie in Haft sind. In diesem Fall können auch die Mitarbeiter Ihnen helfen. Halten Sie sich im Zustellbereich eines Landpostboten [lantbrevbärare] auf, können Sie ihm die Wahlsendung mitgeben. Wenn Sie niemanden kennen, der für Sie Überbringer sein kann, kann Ihre Gemeinde jemanden stellen, der zu Ihnen nach Hause kommt und die Stimme entgegen nimmt. Wenden Sie sich an Ihre Gemeinde. Die notwendigen besonderen Unterlagen für die Stimmabgabe durch Überbringer fordern Sie bei der Wahlbehörde an.